



Hinweise zum Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Abnahme und Inbetriebnahme

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden. Gleiches gilt für geänderte Anlagen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

2. Funktionsbestimmung der Grundstücksentwässerungsanlage

Über die Grundstückswässerungsanlage darf ausschließlich Schmutzwasser im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Overledingen abgeleitet werden. Die Einleitung beispielsweise von Niederschlagswasser (z. B. aus Dach- oder Hofentwässerungen) oder von Grundwasser (z. B. Dränagen) ist unzulässig.

3. Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu betreiben und zu unterhalten. Dies gilt auch für die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben. Diese Verpflichtungen bleiben dauerhaft bestehen.

Aus vorstehenden Gründen wird empfohlen, alle Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage von einem Fachunternehmen Ihrer Wahl ausführen zu lassen. Falls Sie Arbeiten dennoch selbst ausführen wollen, beachten Sie unter anderem nachfolgende Punkte:

- a) Die Grabensohle ist so herzustellen, dass die Rohre auf der ganzen Länge „satt“ aufliegen. Der Rohrgraben ist bis 10 cm unter Rohrsohle auszuheben und ein sorgfältig verdichtetes Rohrbett ist aus stein- und lehmfreien Sandmaterial herzustellen. Die Verfüllung des Rohrgrabens hat bis 30 cm über Rohrscheitel ebenfalls mit stein- und lehmfreien Sandmaterial zu erfolgen.
- b) Abwasserleitungen sind frostsicher zu verlegen. Die Mindestüberdeckung für Freispiegelleitungen außerhalb von Gebäuden beträgt 0,8 Meter.
- c) Abwasserleitungen sind selbstreinigend zu planen und auszuführen. Rohrdurchmesser und Gefälle sind hierbei von entscheidender Bedeutung. Passende Nennweiten sind anhand DIN 1986-100 in Verbindung mit EN 12056-2 zu ermitteln. In der Praxis hat sich bei Grundleitungen außerhalb des Gebäudes ein Rohrdurchmesser von DN 150 bewährt. Zudem kann ein Gefälle von 1:DN als praxisnah definiert werden. Beispiel: Eine Abwasserleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 150 kann mit einem Gefälle von 1:150 (entspricht 0,7 cm je Meter) verlegt werden.
- d) Alle Abzweige, Nennweiten- und Richtungsänderungen sind unter Verwendung von Formstücken auszuführen. Richtungsänderungen dürfen nur mit Bögen $\leq 45^\circ$ ausgeführt werden.
- e) Eine Revisionsöffnung ist an der Grundstücksgrenze und damit kurz vor dem Übergang zum öffentlichen Anschlusskanal einzubauen. Weiterhin sind mindestens alle 20 m und vor Richtungsänderungen, deren Abweichung in der Leitungsführung mehr als 45° beträgt, Revisionsöffnungen vorzusehen.
- f) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist innerhalb des Gebäudes zu entlüften.

4. Anschlusspunkt

Die genaue Lage des öffentlichen Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) können Sie im Rathaus der Gemeinde Rhaudefehn, Zimmer 212, Frau Grest (Tel. 04952/903-432), d.grest@rhauderfehn.de erfragen.